

§ 46b WEIWG 2005 Herkunfts nachweise für Strom aus hocheffizienter KWK

WEIWG 2005 - Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.08.2025

1. (1) Die Behörde hat auf Grundlage der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte § 46a) auf Antrag des Erzeugers mit Bescheid jene KWK-Anlagen zu benennen, für die vom Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, Herkunfts nachweise für Strom aus hocheffizienter KWK entsprechend der Menge an erzeugter Energie aus hocheffizienter KWK gemäß Anlage III EIWOG 2010 und gemäß der Entscheidung 2008/952/EG der Europäischen Kommission, auf Basis der Vorgaben gemäß § 72 Abs. 2 und Abs. 3 EIWOG 2010 ausgestellt werden dürfen. Die erfolgten Benennungen von Anlagen sind der Regulierungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Benennung ist erforderlichenfalls unter Erteilung von Auflagen und/oder befristet auszusprechen, soweit dies zur Erfüllung der Voraussetzungen dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Benennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Benennung nicht mehr vorliegen.
2. (2) Hat die Behörde keine Wirkungsgrad-Referenzwerte gemäß § 46a Abs. 1 mit Verordnung festgelegt, sind der Benennung die gemäß Artikel 4 der KWK-Richtlinie in der Entscheidung 2007/74/EG der Kommission vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung harmonisierter Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme in Anwendung der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 32 vom 6. 2. 2007, S. 183 ff. festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte zu Grunde zu legen.
3. (3) Der vom Netzbetreiber gemäß Abs. 1 ausgestellte Herkunfts nachweis hat zu erfassen:
 1. 1. die Menge an erzeugter Energie aus hocheffizienter KWK gemäß Anlage III EIWOG 2010 und gemäß der Entscheidung 2008/952/EG der Kommission vom 19. November 2008 zur Festlegung detaillierter Leitlinien für die Umsetzung und Anwendung des Anhangs II der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 338 vom 17. 12. 2008, S 55 ff.;
 2. 2. die Bezeichnung, Art und Engpassleistung der Erzeugungsanlage;
 3. 3. den Zeitraum und den Ort der Erzeugung;
 4. 4. die eingesetzten Primärenergieträger;
 5. 5. den unteren Heizwert des Primärenergieträgers;
 6. 6. die Nutzung der zusammen mit dem Strom erzeugten Wärme;
 7. 7. die Primärenergieeinsparungen, die gemäß Anhang IV EIWOG 2010 auf der Grundlage der in § 46a Abs. 2 genannten, von der Europäischen Kommission festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte berechnet worden sind;
 8. 8. das Datum der Inbetriebnahme der Anlage;
 9. 9. genaue Angaben über erhaltene Förderungen und die Art der Förderregelung;
 10. 10. die Bezeichnung der ausstellenden Behörde und des ausstellenden Staates und
 11. 11. das Ausstellungsdatum des Herkunfts nachweises.
4. (4) Die Behörde hat die Ausstellung der Herkunfts nachweise regelmäßig zu überwachen. Zu diesem Zweck hat der Netzbetreiber der Behörde jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres einen Bericht über die von ihm nach Abs. 1 ausgestellten Herkunfts nachweise zu übermitteln.
5. (5) Mit der Ausstellung von Herkunfts nachweisen ist kein Recht auf die Inanspruchnahme von Fördermechanismen verbunden.
6. (6) Die Ausstellung eines Herkunfts nachweises nach diesem Gesetz ist unzulässig, wenn für dieselbe KWK-Strommenge ein Herkunfts nachweis nach dem Ökostromgesetz ausgestellt wird.
7. (7) Der Netzbetreiber ist berechtigt, mit der Erfassung und Eingabe der Herkunfts nachweise einen fachlich geeigneten Dritten, sofern ihm vom Betreiber der Herkunftsregisterdatenbank die Berechtigung zur Eingabe der Herkunfts nachweise erteilt wurde, zu beauftragen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind dem Netzbetreiber gemäß § 59 Abs. 6 Z 6 EIWOG 2010 anzuerkennen. Betreiber von benannten KWK-Anlagen haben dem Netzbetreiber sowie einem vom Netzbetreiber zur Erfassung und Eingabe der Herkunfts nachweise beauftragten Dritten sämtliche Informationen und Unterlagen, die für Erfassung der Herkunfts nachweise benötigt werden, zur Verfügung zu stellen. Zur Eingabe der Herkunfts nachweise beauftragte Dritte sind verpflichtet, sämtliche Informationen geheim zu halten und Unterlagen nicht weiterzugeben, es sei denn, der Betreiber der benannten KWK-Anlage hat dazu ausdrücklich seine Zustimmung erteilt. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt überdies nicht, sofern und soweit hierzu eine gesetzliche Auskunftspflicht besteht oder der Betreiber der Herkunfts nachweisedatenbank die Informationen zum Zweck der Überprüfung der Herkunfts nachweise benötigt.

In Kraft seit 23.12.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at